

VIK-Position

zum

Erfordernis einer Übergangsregelung zur Antragstellung nach §§ 40ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) in der Folge des BGH-Urteils vom 9.12.2009

11. März 2010

Hintergrund

Die Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG entlastet stromintensive Unternehmen bei ihren Stromkosten und hat dabei zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen zu erhalten. Die deutsche Industrie steht im internationalen Wettbewerb und hat nur eingeschränkte Möglichkeiten, höhere Stromkosten, wie sie etwa durch die EEG-Abgabe entstehen, über höhere Produktpreise weiterzugeben. Schon jetzt erfahren die Unternehmen in Deutschland Wettbewerbsnachteile durch zu hohe Strompreise. Die Höhe der Stromkosten beeinträchtigt massiv die Attraktivität Deutschlands als Industriestandort im europäischen und internationalen Vergleich. Unternehmen am Industriestandort Deutschland brauchen verlässliche Rahmenbedingungen. Eine verlässliche Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen ist dafür ein wesentlicher Baustein.

Rechtsunsicherheit in der Vergangenheit verhindert für einzelne Unternehmen Antragstellung im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung

In Folge des Urteils des BGH vom 9. Dezember 2009 (VIII ZR 35/09) werden einzelne Industrieunternehmen im laufenden Jahr (bzw. auch rückwirkend für 2009) erstmals mit EEG-Umlage belastet. Diese Unternehmen haben Anspruch auf die Entlastung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung, denn sie erfüllen die objektiven maßgebenden EEG-Kriterien zu Stromintensität und Stromverbrauch. Eine Antragstellung ist aber allein wegen administrativer Hemmnisse nicht möglich.

Die EEG-Abgabe verteuert den Strombezug für die betroffenen Unternehmen um derzeit etwa 20 €/MWh. Das ist mehr als die Strompreissteigerung durch die Einpreisung der CO₂-Zertifikate und macht für das Jahr 2010 etwa eine Erhöhung des reinen Strompreises um 40 % aus.

zum Erfordernis einer Übergangsregelung zur Antragstellung nach §§ 40ff. EEG
(Besondere Ausgleichsregelung) in der Folge des BGH-Urteils vom 9.12.2009

Nach geltender Rechtslage ist es für die betroffenen Unternehmen aus nachfolgenden Gründen nicht möglich, erfolgreich einen dafür notwendigen Antrag zu stellen:

- **Antragsfrist:** Für bestehende Unternehmen muss der entsprechende Antrag bis zum 30.6. des Vorjahres gestellt werden. Für eine Entlastung im Jahre 2010 hätte der Antrag also bereits im ersten Halbjahr 2009 gestellt werden müssen. Damals war für diese Unternehmen aber gar nicht erkennbar, dass sie in 2010 der EEG-Pflicht unterfallen würden.
- **Nachweise:** Für die erfolgreiche Antragstellung muss nachgewiesen werden, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung) tatsächlich EEG-Umlage gezahlt (bzw. EEG-Strom abgenommen) wurde (§ 41 Abs. 1 Nr.3). Bei einer Antragstellung im Jahre 2009 für 2010 hätte also in 2008 EEG-Umlage gezahlt werden müssen, was gar nicht möglich war, da aufgrund der bis zum BGH-Urteil weitgehend üblichen Auslegung der gesetzlichen Regelungen (aufgrund eines älteren BGH-Urteils aus dem Jahr 2005) von einer EEG-Freiheit ausgegangen werden konnte.

Diese beiden Aspekte führen dazu, dass betroffene Unternehmen erstmals frühestens im Jahr 2011 einen Antrag nach §§ 40ff. für das Jahr 2012 stellen können, da im Jahr 2010 - dem dann relevanten letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr - erstmals EEG-Umlage gezahlt wird. Stromintensive Unternehmen, die nach dem Willen des Gesetzgebers weitgehend von der EEG-Umlage entlastet werden sollen, müssen also in diesem besonderen Fall zwei Jahre lang die vollen EEG-Kosten tragen, bevor ihnen eine Reduzierung gewährt wird.

Auswirkungen auf andere Verbraucher

Durch die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung ergibt sich keine Erhöhung der bestehenden EEG-Umlage (20,47 €/MWh in 2010).

Lösungsvorschlag

In Folge der für einzelne Unternehmen nachteilig präzisierten Rechtsauslegung durch das BGH-Urteil ist kurzfristig eine Übergangsregelung im Gesetz erforderlich, die es den betroffenen Unternehmen ermöglicht, bereits im ersten veranlagten Jahr, d.h. 2010 - oder bei Rückwirkung 2009 -, in den Genuss der besonderen Ausgleichsregelung zu kommen. Eine Lösung schon für 2009 ist erforderlich und möglich, da die EEG-Endabrechnung für dieses Jahr noch nicht erfolgt ist. Diese muss bis zum 31.Juli 2010 erfolgen (§ 48 Abs. 2 Nr.2 EEG). Auch daher ist eine schnelle Lösung erforderlich.

zum Erfordernis einer Übergangsregelung zur Antragstellung nach §§ 40ff. EEG
(Besondere Ausgleichsregelung) in der Folge des BGH-Urteils vom 9.12.2009

Erforderliche Anpassung im EEG:

Neuer § 66 (1b):

Abweichend von § 43 Abs. 1 können Anträge für Abnahmestellen, für die erstmals ein Antrag gestellt wird, für die Jahre 2009 und 2010 bis zum 30.9.2010 auch rückwirkend gestellt werden. Sich daraus ergebende Änderungen der EEG-Umlage sind im Rahmen des §3 AusglMechV für das Jahr 2012 zu berücksichtigen.

Bei Antragstellungen nach § 41 für die Jahre 2009 bis 2011 wird das Unternehmen für die Ermittlung der Stromkosten sowie der Bruttowertschöpfung gemäß § 41 Abs.1 Nr.3 so gestellt, als sei im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr EEG-Strom anteilig abgenommen worden bzw. EEG-Umlage gezahlt worden.

Der Nachweis nach § 41 Abs. 1 Nr.3 entfällt insoweit.

Die Zertifizierung nach § 41 Abs. 1 Nr.4 muss spätestens bei Antragstellung vorliegen, und sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr beziehen; sie kann auch im Jahr der Antragstellung erfolgt sein.

Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, so verlängert sich für das antragstellende Unternehmen die Antragsfrist für das Jahr 2011 bis zum 30.9.2010.